

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon

089 540233-0

Telefax

E-Mail

poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
Pl/G-4254-2/3198 G

Unser Zeichen
G55-G8172.0-2018/45-5

München,
27.08.2018

Ihre Nachricht vom
07.08.2018

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD)
PFC im Blut der Menschen im Landkreis Altötting – verharmlost die Staats-
regierung die Gesundheitsgefahren der Bevölkerung?

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staats-
ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wie folgt:

*1a. Auf welcher Datenbasis beruht der vom LGL angegebene rechtlich bin-
dende PFOA Grenzwert von 5000 µg/l Blut für Beschäftigte, die im direkten
Umgang mit PFOA arbeiten?*

Bei dem Wert handelt es sich um den "Biologischen Grenzwert" für PFOA
nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 903, der auf dem
"Biologischen Arbeitsplatztoleranzwert" der Senatskommission der Deut-
schen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Prüfung gesundheitsschädlicher
Arbeitsstoffe basiert. Dessen Begründung ist unter folgendem Link zu fin-
den:

Standort

Haidenauplatz 1
81667 München

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

Telefon

+49 89 540233-0

Telefax

+49 89 540233-90999

Telefon

+49 911 21542-0

Telefax

+49 911 21542-90999

Öffentliche Verkehrsmittel

S-Bahn - Ostbahnhof
Tram 19 - Haidenauplatz

Tram 8: Haltestelle Marienator
U-Bahn U 2, U 21, U3:
Haltestelle Wöhrder Wiese

E-Mail

poststelle@stmgp.bayern.de

Internet

www.stmgp.bayern.de

<https://onlinelibrary.wiley.com/doi/pdf/10.1002/3527600418.bb33567d0014>

1b. Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Grenzwert, insbesondere im Umfeld des aktuellen Kenntnisstandes zur PFOA-Kontamination im Landkreis Altötting und zu möglichen gesundheitlichen Risiken?

Bei "Biologischen Grenzwerten" handelt es sich um rechtlich festgelegte Werte zum Schutz von Beschäftigten, die mit entsprechenden Substanzen umgehen. Die Personen, welche bei dem Human-Biomonitoring 2018 im Landkreis Altötting einen beruflichen Kontakt mit PFOA angegeben haben, wiesen im Mittel fast doppelt so hohe Blutkonzentrationen auf wie Personen, die einen Umgang mit PFOA verneint hatten. Aber auch der höchste Blutwert von 168 µg/l bei Beschäftigten lag weit unter dem "Biologischen Grenzwert" von 5000 µg/l, so dass unter Berücksichtigung des vorgenannten Grenzwertes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer gesundheitlichen Gefährdung für Arbeitnehmer auszugehen ist.

2a. Warum werden vom LGL öffentlich gesundheitliche Bedenken ausgeschlossen, obwohl im Abschlussbericht der Untersuchung in Altötting steht: „Der (gesundheitlich unbedenkliche) HBM-I-Wert (des Umweltbundesamtes) für PFOA wird im Untersuchungsbereich von fast allen Personen überschritten“?

Der HBM-I-Wert soll eine sehr weitgehende Vorsorge sicherstellen und stellt einen Zielwert dar. Ein Überschreiten bedeutet daher nicht, dass eine Gesundheitsgefahr besteht. Eine Überschreitung des HBM-I-Wertes sollte Anlass sein, der Ursache für die Erhöhung nachzugehen und gegebenenfalls verantwortliche Belastungsquellen, soweit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sinnvoll, zu mindern oder zu eliminieren. Dies ist in den belasteten Gebieten des Landkreises Altötting erfolgt.

2b. Wie kommen Staatsregierung und die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass „eine besondere gesundheitliche Gefährdung (...) nicht gesehen“ wird, obwohl der Bericht, die „Fortschreibung der vorläufigen Bewer-

tung von per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) im Trinkwasser“ des Umweltbundesamtes vom 20.09.2016, erhebliche Gesundheitsrisiken ab den angegebenen Grenzwerten sieht, welche die meisten Personen in der Untersuchung um ein Vielfaches überschreiten?

Der Begründung der Trinkwasserleitwerte (Bericht des Umweltbundesamtes (UBA) vom 20.09.2016, auf den sich in der Frage bezogen wird) - bei denen es sich nicht um Grenzwerte im Sinn rechtlich festgelegter Werte, sondern um Richtwerte ohne rechtliche Verbindlichkeit handelt - ist nicht zu entnehmen, dass bei einem Überschreiten "erhebliche Gesundheitsrisiken" gesehen werden (siehe hierzu auch Antwort auf Frage 2c).

2c. Warum gibt das LGL Entwarnung, obwohl im Untersuchungsgebiet die Menschen durchschnittlich 24,64 µg/l PFOA im Blut haben und das Umweltbundesamt aufgrund wissenschaftlicher Studien festgehalten hat, dass bereits ab 2 µg PFOA /l Blut die weibliche Fruchtbarkeit beeinflusst sowie Eierstockzysten hervorgerufen werden können und ab 21,2 µg PFOA /l Blut das Risiko für Schwangerschaftsvergiftungen steigt?

Die Angaben in dieser Frage unterstellen eine gesundheitliche Wirkung ab diesen Werten. Dies ist aus fachlicher Sicht aber unzutreffend. Der Forschungsstand wird somit nicht korrekt wiedergegeben. Tatsächlich zeigen die Ergebnisse aus bevölkerungsbezogenen Studien insgesamt ein uneinheitliches Bild. Daher wurden diese unter anderem auch von der Trinkwasserkommission beim UBA, auf welche sich die Schriftliche Anfrage bezieht, nicht bei der Ableitung des PFOA-Leitwertes berücksichtigt. Statistische Auffälligkeiten bei einzelnen Parametern wie Blutfettwerten, Hormonspiegeln oder Krankheiten in epidemiologischen Untersuchungen stellen keinen Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang dar. Vielmehr kann immer auch eine Vielzahl anderer Ursachen (z. B. Ernährung, Veranlagung) dafür in Betracht kommen. Gerade wenn man Untersuchungen an noch deutlich höher belasteten Personengruppen berücksichtigt, muss festgestellt werden, dass derzeit keine ursächlich gesicherten Zusammenhänge zwischen

PFOA-Belastungen und Erkrankungen oder gar Vergiftungen bei Menschen herzustellen sind.

3a. Wurden von bayerischen Behörden seit 2009 Messungen vorgenommen, um das Kühlwasser des Chemieparks Gendorf auf ADONA sowie per- und polyfluorierte Substanzen, insbesondere PFOA, zu untersuchen?

Eine behördliche Probenahme und Analyse des Kühlwassers hinsichtlich PFC (einschließlich ADONA) erfolgt nicht.

3b. Falls ja, welche Werte wurden festgestellt (mit Bitte um Angabe der Messhäufigkeit seit 2009)?

Siehe Antwort zu Frage 3a.

3c. Falls nein, wie wird die Unterlassung begründet?

Es gibt keine Anforderungswerte an PFC (einschließlich ADONA) für die Kühlwassereinleitungen im wasserrechtlichen Einleitbescheid. Untersuchungsergebnisse zu PFOA, die in 2017 vom Chemiepark Gendorf erhoben wurden, zeigen keine Belastung des Kühlwassers, alle Messwerte in 2017 sind unterhalb der Bestimmungsgrenze.

4a. Wurden von bayerischen Behörden seit 2009 Messungen vorgenommen, um das Sickerwasser des Chemieparks Gendorf auf ADONA sowie per- und polyfluorierte Substanzen, insbesondere PFOA, zu untersuchen?

Das Sickerwasser der Deponien A und B wird zur Kläranlage der Fa. Infra-Serv Gendorf im Chemiepark, das der Deponie C zur Kläranlage der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz abgeleitet. Eine behördliche Probenahme und Analyse des Sickerwassers erfolgt nicht.

4b. Falls ja, welche Werte wurden festgestellt (mit Bitte um Angabe der Messhäufigkeit seit 2009)?

Siehe Antwort zu Frage 4a.

4c. Falls nein, wie wird die Unterlassung begründet?

Es gibt keine Anforderungswerte an PFC (einschließlich ADONA) für die Indirekteinleitung des Sickerwassers in die Kläranlagen. Das Sickerwasser der Deponie C wurde von InfraServ Gendorf im Rahmen der Eigenüberwachung in den Jahren 2008 bis 2014 auf PFOA analysiert. Die Jahresmittelwerte der Konzentrationen haben sich in diesem Zeitraum von 0,610 mg/l in 2008 auf 0,0468 mg/l in 2014 verringert. Zwischenzeitlich wurde das PFOA-haltige Material in der Deponie C endabgedeckt.

Eine behördliche Beprobung erfolgt in der Alz nach Durchmischung mit sämtlichen Einleitungen aus Burgkirchen an der Messstelle Hohenwart (Gemeinde Emmerting). Dort wird in der Regel viermal im Jahr beprobt. Die PFOA-Werte der letzten Jahre liegen weit unterhalb des bisher zu Grunde gelegten PNEC-Wertes (PNEC - Predicted No Effect Concentration; vorausgesagte Konzentration eines Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen) für oberirdische Gewässer von 570 µg/l und unterschreiten den Orientierungswert für Trinkwasser von 0,1 µg/l.

5a. Wurden von bayerischen Behörden Messungen vorgenommen, um PFOA-Emissionen über die Abluft des Chemieparks bzw. einzelner Firmen auf ADONA sowie per- und polyfluorierte Substanzen, insbesondere PFOA, zu untersuchen?

Die Behörde selbst führt regelmäßig keine Luftemissionsmessungen durch. Behördliche Untersuchungen erfolgten nur im Jahr 2010 im Rahmen von Abnahmemessungen. In den Genehmigungsbescheiden der jeweiligen betroffenen Anlagen sind wiederkehrende Messverpflichtungen der PFC (ein-

schließlich ADONA) festgeschrieben. Diese Messungen werden von nach § 29b BImSchG zugelassenen Messinstituten durchgeführt.

5b. Falls ja, welche Werte wurden festgestellt (mit Bitte um Angabe der Messhäufigkeit in den letzten 40 Jahren)?

Von behördlicher Seite wurden nur im Jahr 2010 folgende Untersuchungen von ADONA in der Abluft durchgeführt:

Emissionsmessstelle	Ergebnis	Grenzwert
232/01-01	<0,005 g/h	1 g/h
230/68-06	8,9 g/h	20 g/h
230/68-10	1,9 g/h	8 g/h
342/01-02	< 0,004 g/h	0,5 g/h
344/01-03	4,7 g/h	20 g/h

5c. Falls nein, wie wird die Unterlassung begründet?

Siehe Antwort zu Frage 5a.

6a. Sind den bayerischen Behörden Fälle von Weiterverwendung oder problematischer Beseitigung von PFOA-kontaminiertem Bodenaushub oder Gütermaterial im Landkreis Altötting bekannt?

Im März 2018 gab das Landratsamt Altötting in einer Einzelfallentscheidung einer Logistikfirma im Industrieerweiterungsgebiet Vierlindenschlag, Burg-
hausen, auf, für die Errichtung ihrer Anlagen die erforderlichen Baumaß-
nahmen, die den Umgang mit PFOA-belastetem Bodenmaterial betrafen,
nämlich gesicherter Einbau unter mittels Gebäuden und Verkehrsflächen
versiegelten Flächen, auf der Grundlage der Anforderungen und Planunter-
lagen eines Sachverständigengutachtens und nach Maßgabe von behördli-
chen Nebenbestimmungen durchzuführen.

*6b. Falls ja, wie wurde damit verfahren, um ökologischen, gesundheitlichen
und wirtschaftlichen Schaden abzuwenden?*

Die unter Ziff. 6a genannte Maßnahme wurde bzw. wird weiterhin durch
einen privaten Sachverständigen nach §18 BBoSchG bewertet und beglei-
tet. Belastetes Material wird gesichert unterhalb von Gebäuden und asphal-
tierten Flächen wieder eingebaut.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin